

Fristen für die ordentliche Kündigung für **ohne Sachgrund befristet** Beschäftigte:

Vertragsart	Rechtsgrundlage der Kündigung	Bisherige Vertragslaufzeit		Kündigungsfrist
Befristeter Arbeitsvertrag nach § 14 Abs. 2 TzBfG und Vertragslaufzeit mindestens 12 Monate	§ 30 Abs. 4, 5 TV-L	Beschäftigung im jetzigen Arbeitsverhältnis oder mehreren aneinander gereihten bei demselben Arbeitgeber mit	während der Probezeit von 6 Wochen	2 Wochen zum Schluss des Kalendermonats
			mehr als 6 Wochen bis 6 Monate	2 Wochen zum Schluss des Kalendermonats (Regelungslücke)
			mehr als 6 Monate bis 1 Jahr	4 Wochen zum Schluss des Kalendermonats
			mehr als 1 Jahr bis 2 Jahre	6 Wochen zum Schluss des Kalendermonats
Bei kürzerer Vertragslaufzeit als 12 Monate	§ 30 Abs. 4 TV-L	Beschäftigung im jetzigen Arbeitsverhältnis	während der Probezeit von 6 Wochen	2 Wochen zum Schluss des Kalendermonats
			nach Ablauf der Probezeit	ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen